

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 3197/81 des Rates vom 9. November 1981 zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .</b>	<b>1</b>
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 3198/81 des Rates vom 9. November 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .</b>	<b>2</b>
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 3199/81 des Rates vom 9. November 1981 zur Aufstockung des für das Jahr 1981 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs</b>	<b>4</b>
	Verordnung (EWG) Nr. 3200/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	5
	Verordnung (EWG) Nr. 3201/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	7
	Verordnung (EWG) Nr. 3202/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . .	9
	Verordnung (EWG) Nr. 3203/81 der Kommission vom 9. November 1981 über die Lieferung von Weichweizenmehl und Maisgrieß an Jamaika im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	11
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 3204/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1981 in dem Gebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und im Departement Aude . . . . .</b>	<b>14</b>
*	<b>Verordnung (EWG) Nr. 3205/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen . . . . .</b>	<b>16</b>

<b>*Verordnung (EWG) Nr. 3206/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien . . . . .</b>	<b>17</b>
<b>*Verordnung (EWG) Nr. 3207/81 der Kommission vom 10. November 1981 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .</b>	<b>18</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3208/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 3209/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 3210/80 der Kommission vom 10. November 1981 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 3211/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 3212/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 3213/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 3214/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 3215/81 der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	38

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

81/890/EWG :

<b>*Entscheidung des Rates vom 3. November 1981 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, im Rahmen der Hilfe zugunsten der Erdbebenopfer in Süditalien vorübergehend von der Mehrwertsteuerregelung abzuweichen . . . . .</b>	<b>40</b>
---	-----------

---

**Berichtigungen**

<b>*Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980) . . . . .</b>	<b>42</b>
---	-----------

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980) . . . . .	42
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980) . . . . .	42
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1534/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien, sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1981 (ABl. Nr. L 156 vom 15. 6. 1981) . . . . .	44
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1783/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981) . . . . .	44
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981). . . . .	44
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981) . . . . .	45

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3197/81 DES RATES

vom 9. November 1981

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2017/81<sup>(2)</sup> hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

Die Aufklärung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen. Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer von ihrer Absicht unterrichtet, die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate zu verlängern. Die Ausführer, auf die fast der gesamte Handel entfällt, haben keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der vorläufige Antidumpingzoll auf Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/81 eingeführt wurde, wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 und jeder anderweitigen Entscheidung des Rates gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Rechtsaktes des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch für zwei Monate ab dem 18. November 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. BAKER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 22.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3198/81 DES RATES**

vom 9. November 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 und 14,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Anhörung des durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>(2)</sup> haben die Ausführer von Spezialgarnen für die Herstellung von gewebten Etiketten und von synthetischen resorbierbaren chirurgischen Nähmitteln sowie die Einführer von unveredelten Nähgarnen sich bei der Kommission beschwert, indem sie geltend machten, daß der Antidumpingzoll auf Einfuhren aus den Vereinigten Staaten zu Unrecht erhoben wird.

Die Lieferungen dieser Waren in die Gemeinschaft unterliegen dem endgültigen Antidumpingzoll nur deshalb, weil sie unter die gleiche NIMEXE-Kennziffer fallen wie die Garne, die effektiv Gegenstand des Antrags waren.

Die Kommission hat eine diesbezügliche Untersuchung bei den beschwerdeführenden Herstellern durchgeführt.

Diese Hersteller haben bestätigt, daß trotz der Bezugnahme in ihrer Beschwerde auf die NIMEXE-Kennziffer 51.01-28, die alle nichttexturierten gezwirnten Garne aus Polyester-Spinnfäden umfaßt, diese sich weder auf gedrehte, in Autoklaven behandelte und auf konische Spulen gewickelte Garne für die Herstellung von gewebten Etiketten, noch auf synthetische resorbierbare chirurgische Nähmittel oder auf unveredelte Nähgarne erstreckte.

Auf Garne für gewebte Etikette, auf synthetische resorbierbare chirurgische Nähmittel und auf unveredelte

Nähgarne sollte daher weder der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2297/80<sup>(3)</sup> eingeführte vorläufige Antidumpingzoll noch der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 eingeführte endgültige Antidumpingzoll erhoben werden. Es ist daher angebracht, in bezug auf die genannten Waren diese Maßnahmen zu widerrufen und die Erstattung aller bereits erhobenen endgültigen Antidumpingzölle vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 eingeführte vorläufige Antidumpingzoll und der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf Einfuhren von Polyester-Spinnfäden der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die den NIMEXE-Kennziffern 51.01-25, 26 und 28 entsprechen, findet keine Anwendung auf :

- a) gedrehte, in Autoklaven behandelte und auf konische Spulen gewickelte Garne aus Polyester-Spinnfäden, eigens für die Herstellung von gewebten Etiketten,
- b) synthetische resorbierbare chirurgische polydioxane Nähmittel,
- c) einfache synthetische Spinnfäden (Monofilamente), ungedreht, mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1 mm und einer Länge zwischen 15 cm und 150 cm, nicht steril, vakuumverpackt, zur Herstellung chirurgischer Nähmittel.

*Artikel 2*

Alle vor der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung auf die Einfuhren der betreffenden Waren erhobenen Antidumpingzölle werden zurückerstattet.

*Artikel 3*

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 erhält Buchstabe c) folgende Fassung :

- „c) auf Nähgarne, die sich aus veredeltem oder unveredeltem gezwirntem Garn des Typs „Core Yarn“ mit einer Schlußdrehung „Z“ zusammensetzen. Das „Core-Yarn“-Garn ist ein Nähgarn, das aus mehreren gezwirnten Fäden

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1980, S. 91.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 2. 9. 1980, S. 5.

besteht, wobei die Seele jedes Fadens aus einem synthetischen Spinnfaden besteht, der mit natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern umspinnen ist."

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 9. November 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. BAKER

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3199/81 DES RATES**

vom 9. November 1981

**zur Aufstockung des für das Jahr 1981 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1597/81 <sup>(1)</sup> für das Jahr 1981 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in einer vorläufigen Höhe von 60 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Mit derselben Verordnung war dieses Kontingent bis zu 20 v. H. der Kontingentsmenge auf Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen ausgedehnt worden.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über der Menge des genannten Kontingents liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für diese Ferrolegierung nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der befriedigenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der Kontingentsmenge auf 5 000 Tonnen zu begrenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. BAKER

Angesichts des geringen Umfangs der vorgesehenen Aufstockung sollte diese Menge auf die Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Einfuhrbedarf endgültig aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1597/81 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 60 000 auf 65 000 Tonnen erhöht.

*Artikel 2*

Die zusätzliche Menge von 5 000 Tonnen nach Artikel 1 wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	<i>in Tonnen</i>
Benelux	318
Dänemark	1
Deutschland	1 989
Griechenland	1
Frankreich	1 216
Irland	1
Italien	844
Vereinigtes Königreich	630

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 3.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3200/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2196/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche  
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1981  
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	74,08
10.01 B	Hartweizen	134,33 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	41,60 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	77,75
10.04	Hafer	38,79
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	99,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	49,74 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	86,94 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	117,42
11.01 B	Mehl von Roggen	71,97
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	221,42
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	126,00

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3201/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	1,83
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3202/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(3)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(4)</sup> festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen

bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(6)</sup>, definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsbereich in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3203/81 DER KOMMISSION**

vom 9. November 1981

**über die Lieferung von Weichweizenmehl und Maisgrieß an Jamaika im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 000 Tonnen Getreide an Jamaika im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 für allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfefaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(7)</sup> vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemein-

schaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Im Anschluß an den Beitritt Griechenlands, und da es sich um ein Erzeugnis handelt, für das im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten ein Beitrittsausgleichsbetrag besteht, ist die Art des Angebotsvergleichs genau anzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die niederländische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Zum Vergleich der Angebote wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 jedes Angebot gegebenenfalls durch den Beitrittsausgleichsbetrag berichtigt, der im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist.

Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung der Angebote, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung Griechenland angegeben ist, um den Beitrittsausgleichsbetrag.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1981

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Jamaika
3. **Bestimmungsort oder -land** : Jamaika
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl und Maisgrieß
5. **Gesamtmenge** :
  - 438 Tonnen Weichweizenmehl (600 Tonnen Getreide)
  - 203 Tonnen Maisgrieß (400 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
VIB, Kouvenderstraat 229, NL-Hoensbroek (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - *Weichweizenmehl* :
    - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
    - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
    - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse)
    - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse
  - *Maisgrieß* (11.02 A V a) 2) :
    - Maisgrieß von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
    - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v. H.
    - Säuregehalt : höchstens 0,6 v. H.
10. **Aufmachung** :
  - in Säcken <sup>(1)</sup>
  - Qualität der Säcke :
    - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m<sup>2</sup> entspricht
    - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m<sup>2</sup> entspricht
    - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
    - oberer und unterer Verschuß des Sackes zu verkleben
    - Außenseite des Sackes mit Schädlingsabschreckungsmittel zu behandeln
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
    - „WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN COMMUNITY TO JAMAICA / FOR FREE DISTRIBUTION“
    - „CORN MEAL / GIFT OF THE EUROPEAN COMMUNITY TO JAMAICA / FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft (der gleiche Hafen für beide Warenarten)
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : freihändige Vergabe
15. **Verladedfrist** : 10. bis 31. Dezember 1981
16. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

---

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3204/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1981 in dem Gebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und im Departement Aude**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist vorgesehen, daß die zusätzliche Säuerung in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten, bei Erzeugnissen aus der Zone C II zugelassen werden kann.

In dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape sind außergewöhnliche Witterungsbedingungen festgestellt worden, die zu einem unter dem Durchschnitt liegenden Gesamtsäuregehalt geführt haben.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine b. A. <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80, sind die Voraussetzungen und Grenzen für die Säuerung bestimmter Erzeugnisse sowie das Verfahren, nach dem Zulassungen erteilt werden können, die gleichen wie die in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten.

Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen im Departement Aude haben verhindert, daß die zur Schaumweinbereitung bestimmten, aus Trauben der Sorte „Muskat von Hamburg“ gewonnenen Erzeugnisse ihren normalen Säuregehalt erreichen konnten. Die genannten Witterungsbedingungen haben insbesondere aufgrund der besonderen botanischen Merkmale der betreffenden Sorte nur diese Sorte betroffen. Es empfiehlt sich also, die zusätzliche Säuerung dieser Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 4 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Eine zusätzliche Säuerung gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird für frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Jungwein aus der Weinlese 1981, die in dem Gebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape erzeugt wurden, zugelassen.

(2) Eine zusätzliche Säuerung gemäß Artikel 5 Absatz 4 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 wird für frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein und Cuvées aus Trauben der Sorte „Muskat von Hamburg“, die im Departement Aude geerntet wurden, zugelassen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3205/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission<sup>(2)</sup> gilt der in Artikel 3 genannte Berechtigungsschein nur für den auf diesem Schein angegebenen Monat. Es hat sich herausgestellt, daß es zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Regelung erforderlich ist, eine kurze Verlängerung dieser Frist vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 erhält folgende Fassung :

„(5) Die Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheins beginnt am ersten Tag des auf dem Schein angegebenen Kalendermonats und endet am zehnten Tag des darauffolgenden Monats ; die Übernahme muß während dieses Zeitraums durchgeführt werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3206/81 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1981**  
**zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für**  
**bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3502/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 2 des Interimsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

*(in Tonnen)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet : A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern : II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	1 500

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 14. November bis 31. Dezember 1981 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet : A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern : II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Jugoslawien

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*  
Karl-Heinz NARJES  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 43.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3207/81 DER KOMMISSION

vom 10. November 1981

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplatonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 ist der Plafond auf 14,28 Tonnen festgesetzt. Am 30. Oktober 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von anderen konfektionierten Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112, mit Ursprung in China, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Platonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Ab 14. November 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1120	112	ex 62.05	62.05-10; 30; 93; 98	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3208/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(4)</sup>, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von ausgewachsenen Rindern mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 300 kg ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsmodalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b)

1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 1981 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend :	— Lebendgewicht —
	I. reinrassige Zuchttiere :	
	(a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg	75,000
	II. andere als reinrassige Zuchttiere :	
	(a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :	
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	75,000	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	75,000	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	60,000	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	23,000	
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern :	— Nettogewicht —
	a) frisch oder gekühlt :	
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	111,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	104,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	80,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500
	(bb) andere :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	150,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	143,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	109,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	41,500
2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :		
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	111,000	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	104,000	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	80,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500	

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	189,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	182,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	137,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	52,500
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	111,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	104,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	80,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	111,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	104,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	80,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)	188,500
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	180,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	131,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	50,000
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	107,000

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 89,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 82,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1)(2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 29,500</li> </ul> <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 108,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 101,500</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1)(2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 101,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 37,500</li> </ul> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 89,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 82,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1)(2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 29,500</li> </ul> <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 128,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 121,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1)(2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 121,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 45,500</li> </ul> <p>(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 89,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 82,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1)(2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 29,500</li> </ul>	

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>4. andere :</p> <p>aa) Teilstücke mit Knochen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochenmehl und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</li> <li>— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>andere Teilstücke ohne Knochen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> </ul>	<p>89,000</p> <p>82,000</p> <p>80,000</p> <p>29,500</p> <p>107,000</p> <p>130,000</p> <p>122,000</p> <p>100,000</p> <p>37,000</p> <p>107,000</p>
ex 02.06 C I a) 2	<p>Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach der Schweiz</li> </ul>	<p>64,679</p>
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven (4) :</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	<p>98,880</p> <p>91,880</p> <p>91,880</p> <p>91,880</p>

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 16.02 B III b) 1 (Fortsetzung)		— Nettogewicht —
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>	55,007
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	55,007
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	55,007
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	55,007
	(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup>	37,478
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	37,478
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	37,478
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	37,478
	ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :	
	(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	60,000
(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :		
— für Ausfuhren nach Drittländern	35,000	
(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :		
— für Ausfuhren nach Drittländern	25,000	
(44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile :		
— für Ausfuhren nach Drittländern	9,067	

<sup>(1)</sup> Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3488/80 der Kommission (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 4).

<sup>(2)</sup> Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

<sup>(4)</sup> Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.

*NB*: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3209/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 19. Oktober 1981 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämieneberechtigten ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 19. Oktober 1981 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 19. Oktober 1981 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 19. Oktober 1981 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Oktober 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

*ANHANG I*

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 19. Oktober 1981**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	29,580 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 19. Oktober 1981 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht
		13,903
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht
	1. ganze oder halbe Tierkörper	29,580
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	20,706
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	32,538
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	38,454
	5. anderes :	
aa) Teilstücke mit Knochen	38,454	
bb) Teilstücke ohne Knochen	53,836	
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	22,185
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	15,530
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	24,404
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	28,841
	5. anderes :	
aa) Teilstücke mit Knochen	28,841	
bb) Teilstücke ohne Knochen	40,377	
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	38,454
	2. ohne Knochen	53,836

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3210/81 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1981**  
**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung**  
**in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3142/81 der Kommission vom 30. Oktober 1981<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3194/81 der Kommission vom 9. November 1981<sup>(4)</sup>, wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 betreffend die Einführung der Ausgleichsabgaben gilt für

ein bestimmtes Erzeugnis nur, solange dafür ein Referenzpreis festgesetzt ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/81 der Kommission vom 19. Februar 1981<sup>(5)</sup> wurde der Referenzpreis für Gurken bis 10. November 1981 festgesetzt. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3142/81 mit Wirkung vom 11. November 1981 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3142/81 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 31. 10. 1981, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1981, S. 25.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3211/81 DER KOMMISSION****vom 10. November 1981****zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland  
in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des  
Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allge-  
meinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte  
von 1979 im Sektor Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3141/81 der Kommission  
vom 30. Oktober 1981<sup>(2)</sup>, geändert durch Verordnung  
(EWG) Nr. 3196/81<sup>(3)</sup>, ist ein bei der Einfuhr von  
Gurken mit Ursprung in Griechenland in die Gemein-  
schaft der Neun geltender Berichtigungsbetrag einge-  
führt worden.Die Bestimmungen des Artikels 75 der Beitrittsakte  
über die Einführung eines Ausgleichsmechanismus bei  
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Griechenlandin die Gemeinschaft der Neun gelten für ein  
bestimmtes Erzeugnis nur während des Zeitraums, für  
den ein gemeinschaftlicher Angebotspreis für dieses  
Erzeugnis festgesetzt worden ist. Mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 429/81 der Kommission vom 19. Februar  
1981<sup>(4)</sup> ist der im Handel mit Griechenland anwend-  
bare gemeinschaftliche Angebotspreis für Gurken bis  
zum 10. November 1981 festgesetzt worden. Daher ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 3141/81 ab 11. November  
1981 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3141/81 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in  
KraftDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 31. 10. 1981, S. 73.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1981, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3212/81 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1981**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3195/81<sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981, S. 17.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	27,73 22,61 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3213/81 DER KOMMISSION**  
**vom 3. November 1981**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3075/81<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3151/81<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(9)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81<sup>(11)</sup>, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3075/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 29. 10. 1981, S. 13.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1981, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
23.02 A I a)	25,13	25,13
23.02 A I b)	80,40	80,40
23.02 A II a)	20,10	20,10
23.02 A II b)	80,40	80,40

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3214/81 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1981

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3173/81<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3173/81 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3173/81 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 6. 11. 1981, S. 34.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	33,00
	— der Iberischen Halbinsel und der Zone II b)	50,00
	— die Zone V	52,00
— den anderen Drittländern	15,00	
10.01 B	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— Marokko, Tunesien und der Zone V	70,00
— den anderen Drittländern	—	
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— der Zone II b)	25,00
— den anderen Drittländern	0	
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	40,00
	— der Iberischen Halbinsel und der Zone II b)	45,00
	— Japan	—
— den anderen Drittländern	15,00	
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
— den anderen Drittländern	—	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen (!) :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	75,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	71,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	66,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	61,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	56,00
— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	50,00	

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen (¹):	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	35,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	35,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen (¹):	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	130,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	130,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	130,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen (¹):	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	75,00

(¹) Für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3215/81 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1981**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3097/81<sup>(4)</sup> festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3097/81, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 23.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1981 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

*(ECU / Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	— 5,00	— 9,00	— 12,00	— 15,00	— 15,00	— 15,00
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	— 2,00	— 4,00	— 6,00	— 6,00	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. November 1981

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, im Rahmen der Hilfe zugunsten der Erdbebenopfer in Süditalien vorübergehend von der Mehrwertsteuerregelung abzuweichen

(81/890/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat um eine vorübergehende Ausnahme von der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup> ersucht.

Die vorübergehende Ausnahmeregelung betrifft die Befreiung von der Mehrwertsteuer bis zum 31. Dezember 1981 der im Rahmen der Sofortmaßnahmen zugunsten der Opfer des Erdbebens vom November 1980 durchgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen.

Wegen der herrschenden besonderen sozialen Lage sah sich die italienische Regierung zur Beantragung der vorübergehenden Ausnahmeregelung veranlaßt.

Die Befreiung von der Mehrwertsteuer betrifft nur bestimmte Umsätze, die in den Gesetzesdekreten Nr. 799/80 und Nr. 11/81 der italienischen Regierung, bestätigt durch die Gesetze Nr. 875 vom 22. Dezember 1980 und Nr. 104 vom 30. März 1981, erschöpfend aufgezählt sind.

Es ist angezeigt, daß die Italienische Republik die zur Erstellung der Übersichten über die betreffenden Umsätze notwendigen Verwaltungsmaßnahmen ergreift, damit die Bestimmung der eigenen Mittel der Gemeinschaft im Zusammenhang mit diesen Umsätzen möglich ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von der Richtlinie 77/388/EWG wird die Italienische Republik ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1981 eine Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern im Hinblick auf die in Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 799 vom 5. Dezember 1980, geändert durch das Gesetz Nr. 875 vom 22. Dezember 1980, sowie Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 11 vom 31. Januar 1981, geändert durch das Gesetz Nr. 104 vom 30. März 1981, genannten Umsätze anzuwenden ; ein Verzeichnis der betreffenden Umsätze sowie Bedingungen für die Steuerbefreiungen sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

Die Italienische Republik erläßt die erforderlichen Vorschriften, um zu gewährleisten, daß die Steuerpflichtigen die Angaben machen, die zur Bestimmung der eigenen Mittel der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den in Artikel 1 genannten Umsätzen notwendig sind, und trägt dafür Sorge, daß sie der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mitteilt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. MARTEN

(1) Abl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

## ANHANG

**Verzeichnis der von der italienischen Regierung mitgeteilten steuerbefreiten Umsätze und Bedingungen für die Steuerbefreiung**

Unbeschadet der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung und Registrierung werden mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern folgende Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit :

- a) Die Lieferung von Fertigteilen, die in den Regionen Basilicata und Kampanien zu installieren sind, auch zu anderen als Wohnzwecken, einschließlich der etwaigen Installation, sowie die Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, auch im Rahmen von Werkverträgen, zur Errichtung der betreffenden Infrastrukturen. Auf Verlangen der Kontrollorgane der Finanzverwaltung hat der Steuerpflichtige durch eine kommunale Bescheinigung den Beweis für die erfolgte Installation der Fertigteile zu erbringen ;
- b) die Lieferung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu Wohnzwecken, die in den in Buchstabe a) genannten Regionen, auch für Unternehmertätigkeiten, verwendet werden sollen. Auf Verlangen der Kontrollorgane der Finanzverwaltung hat der Steuerpflichtige durch eine kommunale Bescheinigung den Nachweis für die Zweckbestimmung der Fahrzeuge und Anhänger zu erbringen ;
- c) die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, auch im Rahmen von Werkverträgen, im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau oder der Ausbesserung von Gebäuden, auch wenn diese zu anderen als Wohnzwecken bestimmt sind, und von Ausrüstungen, die durch die Erdbeben in den in Buchstabe a) genannten Regionen zerstört oder beschädigt worden sind. Die Zerstörung oder Beschädigung muß von der Gemeinde, in der sich die Gebäude oder Ausrüstungen befinden, oder von dem örtlich zuständigen Hoch- und Tiefbauamt oder technischen Amt bescheinigt werden ;
- d) die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Wiederauffüllung bzw. Wiederherstellung des lebenden und toten Inventars, das durch die Erdbeben in den in Buchstabe a) genannten Regionen vernichtet oder beschädigt worden ist. Die Vernichtung oder Beschädigung muß von der Gemeinde, in der sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet, oder von der zuständigen Regionalstelle bescheinigt werden ;
- e) die Lieferungen von Unternehmen, die Gebäude oder Gebäudeteile, auch zu anderen als zu Wohnzwecken, in den in Buchstabe a) genannten Regionen herstellen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Werkverträgen zur Errichtung dieser Gebäude ;
- f) die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, auch freiberuflicher Art, im Zusammenhang mit der Ausbesserung, Errichtung oder dem Wiederaufbau öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Versorgungseinrichtungen, auch im Zusammenhang mit dem Abreißen oder Wegräumen der Trümmer ;
- g) die Lieferung elektrischer Geräte zur Raumbeheizung und zu ähnlichen Zwecken (Tarifnummer ex 85.12 des Gemeinsamen Zolltarifs), von Heizkesseln und Heizkörpern aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, die mit Holz, Kohle oder Gas aus Mineralölerzeugnissen funktionieren (Tarifnummer ex 73.37 des Gemeinsamen Zolltarifs), und von Raumheizöfen, Heizapparaten, Kochgeräten und Küchenherden aus Gußeisen, Eisen oder Stahl (Tarifnummer ex 73.36 des Gemeinsamen Zolltarifs), die in den in Buchstabe a) genannten Regionen Verwendung finden sollen ;
- h) Dienstleistungen in Verbindung mit der Beförderung der unter den vorstehenden Buchstaben genannten Gegenstände an den nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 996 vom 8. Dezember 1970 ernannten Kommissar sowie die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Sofortmaßnahmen an den genannten Kommissar oder an öffentliche Einrichtungen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung handeln ;
- i) die Einfuhr der unter den Buchstaben a), b), c), d), f) und g) genannten Gegenstände für Rechnung des nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 996 vom 8. Dezember 1970 ernannten Kommissars sowie für Rechnung von öffentlichen Einrichtungen, die diese Gegenstände den Erdbebengeschädigten kostenlos zur Verfügung stellen.

Die unter den Buchstaben a) bis g) genannten Steuerbefreiungen gelten für die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, die entweder für durch Bescheinigung der zuständigen Gemeinde anerkannte Erdbebenopfer oder für den nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 996 vom 8. Dezember 1970 ernannten Kommissar oder öffentliche Einrichtungen, politische, gewerkschaftliche und religiöse Vereinigungen, Hilfs-, Kultur- und Sportorganisationen sowie Presseorgane bestimmt sind, die diese Gegenstände und Dienstleistungen gemäß einer entsprechenden Bescheinigung der Gemeinde den Geschädigten kostenlos zur Verfügung stellen.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 323 vom 29. November 1980)*

Seite 6, Anhang, Tarifnummer 19.02, zweite Spalte, zweite Zeile

*Statt:* "... Küchengebrauch auf der Grundlage ..."  
*muß es heißen:* "... Küchengebrauch, auf der Grundlage ...".

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 323 vom 29. November 1980)*

Anhang I, Seiten 10, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 24, elfte und zwölfte Spalte

Die Überschrift der elften bzw. zwölften Spalte muß „Magermilchpulver (PG 2)“ bzw. „Vollmilchpulver (PG 3)“ lauten.

Anhang I, Seite 12, Tarifnummer 19.02, zweite Spalte, zweite Zeile

*Statt:* "... Küchengebrauch auf der Grundlage"  
*muß es heißen:* "... Küchengebrauch, auf der Grundlage".

Anhang I, Seite 14, Tarifnummer 19.07, zweite Spalte, dritte Zeile

*Statt:* "... für Arzneizwecke"  
*muß es heißen:* "... für Arzneiwaren".

Anhang I, Seite 16, Tarifstelle 19.08 B IV a) 1, letzte Spalte

Die Ziffer „8“ muß gestrichen werden.

Anhang I, Seite 16, Tarifstelle 19.08 B IV a) 2, letzte Spalte

Die Ziffer „8“ muß eingefügt werden.

Anhang I, Seite 17, Tarifnummer 21.06, zweite Spalte, erste Zeile

*Statt:* "... lebend oder nicht lebend, zubereitete ..."  
*muß es heißen:* "... lebend oder nicht lebend; zubereitete ...".

Anhang I, Seite 24, Tarifnummer 35.05, zweite Spalte, zweite und vierte Zeile

Das Wort „Klebstoffe“ muß durch „Klebstoff“ ersetzt werden.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 323 vom 29. November 1980)*

Seite 28, Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz neunte und zehnte Zeile

*Statt:* "... ausgeführt werden und je nach Fall ausgeführt sind in :"  
*muß es heißen:* "... ausgeführt werden, die je nach Fall ausgeführt sind in :".

Seite 28, Artikel 1 Absatz 1 vierter Gedankenstrich

*Statt:* „— Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 (3),“

*muß es heißen:* „— Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 (3),“.

Seite 29, Artikel 2 erster Absatz

Der erste Absatz wird durch folgendes ersetzt:

„Die Erstattung, die für die nach Artikel 3 festgelegte Menge jeden Grunderzeugnisses gewährt wird, das in Form einer Ware ausgeführt wird, ergibt sich durch Multiplikation dieser Menge mit dem für das betreffende Grunderzeugnis nach Artikel 4 je Gewichtseinheit festgesetzten Erstattungssatz.“

Seite 29, Artikel 2 dritter Absatz siebte Zeile

Das Wort „aufgeführten“ muß durch „ausgeführten“ ersetzt werden.

Seite 30, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) siebter Gedankenstrich letzte Zeile

Das Wort „erhalten“ muß durch „enthalten“ ersetzt werden.

Seite 32, Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz zweite Zeile

Das Komma hinter dem Wort „Erstattungssatz“ muß gestrichen werden.

Seite 32, Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz dritte Zeile

Das Wort „und“ muß durch „oder“ ersetzt werden.

Seite 33, Artikel 8 Absatz 3 dritter Gedankenstrich und Seite 45, Anhang C, Fußnoten (1) (2) und (3)

Das Wort „Eierzeugnisse“ bzw. „Eierzeugnissen“ muß durch „Eierzeugnisse“ bzw. „Eierzeugnissen“ ersetzt werden.

Seite 44, Anhang C, Tarifstelle 35.01 A, vorletzte Spalte

*Statt:* „291 (8)“

*muß es heißen:* „291“.

Seite 44, Anhang C, Tarifstelle 35.01 C, vorletzte Spalte

In der vorletzten Spalte muß „(8)“ eingefügt werden.

Seite 45, Anhang C, Fußnote (3), erste Zeile und Fußnote (7), zweite Zeile

Das Wort „nächstniedrige“ muß durch „nächstniedrigere“ ersetzt werden.

Seite 47, Anhang D, Tarifnummer 19.02, Spalte 2, erste und fünfte Zeile

Das Wort „Malz-Extrakt“ muß durch „Malzextrakt“ ersetzt werden.

Seite 47, Anhang D, Tarifnummer 19.04, Spalte 2, zweite Zeile

Die zweite Zeile wird durch folgende ersetzt:

„mark, Kartoffelsago und anderer“.

Seite 49, Anhang D, Tarifstelle 22.02 A, Spalte 2

Die Tarifstelle 22.02 A wird durch folgendes ersetzt:

„A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend.“

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1534/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1981**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 15. Juni 1981)*

Seite 14, Anhang II, Lfd. Nr. 17, dritte Spalte, sechste Zeile

*Statt:* „... 40 % der Qualität“

*muß es heißen:* „... 45 % der Qualität“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1783/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 vom 1. Juli 1981)*

Seite 12, Tarifstelle 11.02 B II d), Spalte 4

*Statt:* „1,02“

*muß es heißen:* „1,60“.

Seite 12, Tarifstelle 11.02 C VI, Spalte 4

*Statt:* „1,02“

*muß es heißen:* „1,60“.

Seite 12, Tarifstelle 11.02 E II d) 2, Spalte 3

*Statt:* „Kanariensaat“

*muß es heißen:* „Sorghum“.

Seite 14, Tarifstelle 17.02, Spalte 2, zweite Zeile

*Statt:* „... Kunsthonig, ...“

*muß es heißen:* „... Invertzuckercreme, ...“

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177 vom 1. Juli 1981)*

Seite 34, Artikel 1, Punkt 5, Tabelle, Tarifstelle 23.07 B II

Die Warenbezeichnung erhält folgende Fassung:

„II. Weder Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 214 vom 1. August 1981)*

Seite 1, letzter Erwägungsgrund, vierte Zeile, und Seite 4, Artikel 13, zweite und dritte Zeile

*Statt:* „... den Erzeugern getrockneter Weintrauben ...“

*muß es heißen:* „... den Erzeugern getrockneter Weintrauben und getrockneter Feigen ...“.

---





